



Tagung

Verankerung des Ressourcenschutzes im Recht

zur Vorstellung und Diskussion der vorläufigen Ergebnisse des Vorhabens "Rechtliche Instrumente des allgemeinen Ressourcenschutzes" (FKZ 3711 18 102)

21. Juni 2016, Berlin

Thesen: Ressourcenschutz im Immissionsschutzrecht – Einführung einer neuen Grundpflicht

- 1. Der Schutz der Ressourcen wird im Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die Betreiberpflichten zur Vorsorge (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Blm-SchG), zur Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG) und zur Energieeinsparung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG) sowie im Rahmen des Stands der Technik (der Verbrauch der Rohstoffe und die Art der verwendeten Rohstoffe in der Nr. 9 der Anlage zu § 3 Abs. 6 BlmSchG) angesprochen.
- 2. Die Vorsorgepflicht schützt ausdrücklich nur die Ressourcen "Luft, Wasser und Boden" in ihrer Funktion als Senken der Emissionen industrieller Tätigkeit vor Überlastung. Für Primärrohstoffe als Quelle der Produktion bewirkt sie lediglich einen reflexartigen Schutz, soweit sie in der Produktion Umweltbeeinträchtigungen bewirken.
- **3.** Die Betreiberpflichten in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG bieten keinen umfassenden Ressourcenschutz. Sie sind grundsätzlich output-orientiert und auf Abfälle oder Energierohstoffe beschränkt.
- **4.** Daher fehlt ein in-put-orientierter Schutz von natürlichen Ressourcen als Quelle industrieller Prozesse. Denkbar wäre, eine neue ressourcenbezogene Grundpflicht einzuführen, die ein Gebot der sparsamen und effizienten Verwendung von Rohstoffen enthält.
- **5.** Die Begriffe der Sparsamkeit und der Effizienz ergänzen sich gegenseitig. Sie sind beide als Zweck-Mittel-Relation zu verstehen. Effizienz fordert, ein gegebenes Ziel mit den geringsten Mitteln zu erreichen und zielt auf einen hohen stofflichen Wirkungsgrad für den jeweiligen Rohstoff. Sparsamkeit dagegen verfolgt den Zweck, ein Produktionsziel so

- auszuwählen, dass der Einsatz der (Primär-) Rohstoffe reduziert wird.
- **6.** Die ressourcenbezogene Grundpflicht zielt auf Ressourcenschonung durch sparsame Rohstoffverwendung in der Anlage, durch Einsatz umwelt- und ressourcenschonend abgebauter Rohstoffe und durch Substitution solcher Rohstoffe, die diese Anforderungen nicht erfüllen.
- 7. Die ressourcenbezogene Grundpflicht gilt nur im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Die sparsame und effiziente Ressourcenverwendung ist nur gefordert, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso sind die Anforderungen der anderen Grundpflichten zu berücksichtigen.
- 8. Der Mehrwert der Ressourcenschutzpflicht ist vor allem in fünf Gründen zu sehen. Zum einen gilt die Ressourcenvorsorge als selbständige Betreiberpflicht gleichrangig neben den anderen Grundpflichten. Zweitens hat sie als Genehmigungsvoraussetzung einen zwingenden Charakter, der in der Versagung der Genehmigung oder in Auflagen zur Geltung kommen kann. Drittens ermöglicht sie eine Konkretisierung der Anforderungen durch untergesetzliche Vorschriften über und 48 BImSchG und den Erlass nachträglicher Anordnungen gemäß § 17 BlmSchG. Ein weiterer Mehrwert ist darin zu sehen, dass zwischen Behörde und Unternehmen eine bis jetzt nicht stattfindende Kommunikation über Ressourcen und deren Einspar- sowie Substitutionsmöglichkeiten erfolgen muss. Zuletzt hätte die neue Ressourcengrundpflicht eine hohe rechtssymbolische Bedeutung.